

MATHIAS ROHE · ERLANGEN

ISLAMISCHER RELIGIONSUNTERRICHT IN DEUTSCHLAND

Die Notwendigkeit einer Einführung islamischen Religionsunterrichts parallel zu den bestehenden Angeboten für christliche Konfessionen und Juden in Deutschland ist unbestritten. Muslimen wird es hierbei in erster Linie darum gehen, die Kinder zur «Glaubensfähigkeit» zu erziehen und ihnen eine Richtschnur für ihre Lebensführung anzubieten. Gesamtgesellschaftlich wird vor allem die zu erhoffende integrative Wirkung eines solchen Unterrichts hervorgehoben. Es hat lange gedauert, bis erste Schulversuche und Ausbildungsprojekte in Gang gekommen sind, vermehrt in den letzten Jahren; eine Sondersituation herrscht in Bundesländern wie Berlin, in denen besondere verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen gelten, die den Religionsgemeinschaften einen vergleichsweise leichten Zugang verschaffen und dem Staat nur geringe Mitwirkungsmöglichkeiten belassen... Die Widerstände insbesondere von türkischer Seite gegen Deutsch als Unterrichtssprache – eine Selbstverständlichkeit – sind deutlich zurückgegangen. Mittlerweile hat die Entwicklung eine Dynamik erhalten, an deren Ende die breitflächige Einführung des islamischen Religionsunterrichts stehen wird. Nicht mehr das «ob», sondern viele Fragen des «wie» sind noch zu klären.

Rechtliche Fragestellungen in Deutschland im Überblick

Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichts in Deutschland ist in den meisten deutschen Bundesländern, für die nicht die sogenannte «Bremer Klausel» des Art. 141 GG gilt, Art. 7 Abs. 3 GG. Art. 7 Abs. 3 GG beinhaltet nach allgemeiner Meinung die institutionelle Garantie des – nicht notwendig christlichen – Religionsunterrichts. Daß der Islam den Begriff der «Religion» erfüllt, bedarf keiner

MATHIAS ROHE, 1959 geboren in Stuttgart; 1978-79 Arbeit als Koch in Saudi-Arabien; Orientaufenthalte; 1981-88 Studium der Jura in Tübingen; 1981-89 Studium der Islamwissenschaften in Tübingen und Damaskus; seit 1997 Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg.

weiteren Ausführungen. Die Erteilung von Religionsunterricht ist originäre Aufgabe des Staates in den Formen des staatlichen Schulrechts durch staatliche Amtswalter unter staatlicher Aufsicht in demokratischer Verantwortung. Nach ganz überwiegender Ansicht vermittelt Art. 7 Abs. 3 GG aber auch subjektive Rechte für die Religionsgemeinschaften (nicht notwendig: Kirchen) und nach überzeugender Auffassung auch für die Schüler und deren Eltern. Andererseits verbietet es die verfassungsrechtlich verankerte religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates, etwa den Inhalt eines Islamlehrplans festzulegen. Die Rolle des Staates beschränkt sich auf eine «weltliche Intendanturfunktion» (Heckel), also die Bereitstellung äußerer Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht. Religiös-weltanschauliche Neutralität bedeutet aber keineswegs die Entfernung des Religiösen aus Öffentlichkeit und Schule, sondern gerade Schaffen von Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung. Diese erfolgt notwendigerweise durch Kooperation zwischen Religionsgemeinschaft und Staat. Aus solcher Sicht dürfte jedenfalls eine staatliche Pflicht zur Kooperation bei der Suche von Übergangslösungen bestehen, wenn die muslimische Seite ihrerseits ein Mindestmaß an Organisation erreicht, welches für die Kooperation z.B. im Rahmen von Schulversuchen unerlässlich ist. Immerhin hat die Kultusministerkonferenz bereits im Jahre 1984 die Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichts nach den Maßgaben des Grundgesetzes bejaht. Daß hierbei im einzelnen nicht eine exakte Übernahme des christlich-konfessionellen Unterrichts möglich ist und gefordert werden kann, liegt auf der Hand. Das rechtssoziologische Modell «Kirche» ist kein rechtlich relevanter Maßstab. Vielmehr verbietet es die Verfassung, andere Religionsgemeinschaften in die Organisationsformen christlicher Konfessionen zu zwängen. Geboten ist ein Perspektivenwechsel vom «Staatskirchenrecht» zum «Religionsverfassungsrecht». Anstelle von Maximalforderungen ist auszuloten, welche unerlässlichen Mindestvoraussetzungen gegeben sein müssen, um islamischen Religionsunterricht etablieren zu können.

Konkrete Forderungen nach der Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichts in staatlicher Regie wurden trotz vielfach erklärter grundsätzlicher Bereitschaft lange Zeit fast durchweg abgewehrt und scheiterten bis zum maßstabgebenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2005 (Az. 6 C 2/04) auch vor den befaßten Gerichten. Die Begründung hierfür stützt sich im wesentlichen auf den Umstand, daß kein hinreichend strukturierter und legitimierter Ansprechpartner zur Verfügung stehe, der die Inhalte eines solchen Unterrichts bestimmen könnte. In der Tat bedarf es eines solchen Ansprechpartners, weil die Verfassung es verbietet, von staatlicher Seite die Inhalte der jeweils in Rede stehenden Religion zu definieren. Dies ist allein Aufgabe der Religionsgemeinschaften selbst. Der Religionsunterricht ist insofern nicht Gebot, sondern «Angebot» der Ver-

fassung (Heckel). Auch müssen nicht nur Lehrpläne und Lehrkräfte, sondern auch die befaßten Religionsgemeinschaften Gewähr dafür bieten, daß die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen unveränderlichen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte dritter und die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts einschließlich Neutralität und Parität nicht gefährdet werden.

Kein Hinderungsgrund kann es sein, wenn sich verschiedene «Ansprechpartner» konstituieren, etwa Sunniten, Schiiten, Aleviten oder Ahmadis. Auch die christlichen Kirchen folgen ja keiner übergeordneten zentralen Instanz «des» Christentums schlechthin. Im Gegenteil wird ein konfessionell getrennter Unterricht für den Regelfall gefordert und konfessionsübergreifender Unterricht nur in engen Sonderfällen hingenommen. Folgerichtig hat die Förderung der Aleviten Gemeinden in Deutschland im September 2000 einen Lehrplanentwurf für den alevitischen Religionsunterricht vorgelegt. Mittlerweile werden in vier Bundesländern Anträge auf Einführung alevitischen Unterrichts geprüft. Dieser Weg erscheint sinnvoll, weil nach Einschätzung vieler die Unterschiede zwischen Aleviten und z.B. Sunniten in den Glaubensinhalten so groß sind, daß Bemühungen um eine Vereinheitlichung kaum Erfolg versprechen. Andererseits sind unnötige Streitigkeiten unter Muslimen über Einrichtung und Inhalte des Religionsunterrichts nur dann zu vermeiden, wenn die staatliche Seite deutlich macht, daß vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Voraussetzungen grundsätzlich mehrere Varianten eines islamischen Religionsunterrichts zugleich möglich sind.

Unter den hiesigen Muslimen wurde seit längerem eine Diskussion darüber geführt, ob der Islamunterricht auf Türkisch oder auf Deutsch abzuhalten sei. Noch in jüngster Zeit hat auch die türkische Religionsbehörde Diyanet Beschlüsse vorgelegt, in denen gefordert wird, daß die Unterrichtssprache nicht nur in Moscheeräumlichkeiten, sondern auch im schulischen Religionsunterricht dann türkisch sein solle, wenn daran ausschließlich türkische Kinder teilnehmen. Für Türkisch als Unterrichtssprache läßt sich als einziges Argument anführen, daß der überwiegende Teil der muslimischen Schüler türkischer Herkunft ist. Aus religiöser Sicht käme im Grunde nicht Türkisch, sondern Arabisch als Sprache des Koran in Betracht; letzteres scheint im schon seit langem etablierten österreichischen Islam-Unterricht jedoch auf gewisse Probleme zu stoßen, wenn z. B. türkische Kinder dann ab der ersten Klasse in drei Sprachen leben müssen. Gerade die nicht-türkischen Muslime setzen sich vehement für Deutsch als Unterrichtssprache ein. Für Deutsch und gegen Türkisch spricht die integrative Funktion der Sprache sowie der Umstand, daß andernfalls alle nicht-türkischsprachigen Muslime vom Unterricht ausgeschlossen wären. Zudem ließe sich die erforderliche Schulaufsicht effizient nur über einen deutschsprachigen Unter-

richt ausüben. Bei alledem fällt ins Gewicht, daß auf der Grundlage des neuen Staatsangehörigkeitsrechts die Zahl deutscher Muslime wohl schon die Millionengrenze überschritten hat. Zwar unterscheidet das Grundgesetz in Artt. 4 und 7 nicht nach Staatsangehörigkeit der Grundrechtsträger. Für deutsche Staatsangehörige entfällt jedoch das Argument einer «Rückbindung» an das Herkunftsland, welches für die bisherige Form der Islamunterweisung maßgeblich war. Das vielfach vorgetragene Argument des Erhalts kultureller Bindungen verfangt für den islamischen Religionsunterricht gerade nicht: Es geht nicht um Kulturvermittlung, sondern um die Vermittlung eines Bekenntnisses. Daß meines Erachtens die Einführung von Türkisch als Fremdsprache und Medium der Kulturvermittlung in geeigneten Schulen und Jahrgängen höchst wünschenswert ist, hat mit Fragen des Religionsunterrichts nichts zu tun.

*Lösungsmöglichkeiten auf dem Weg zum Islamunterricht
als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen*

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Etablierung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen stehen nicht zur Disposition. Andererseits kann nicht das staatskirchenrechtliche Denken in allen Facetten auf die rechtliche Erfassung des Islam übertragen werden. Freilich kennt auch der Islam Institutionen. Die Erwartung, er könne und werde in Deutschland und Europa auf absehbare Zeit kirchenähnliche Strukturen herausbilden, wäre jedoch völlig unrealistisch. Deshalb wird es erforderlich, verfassungsrechtliche Minima zu definieren, die jede Religionsgemeinschaft nach Sinn und Zweck des Art. 7 Abs. 3 GG erfüllen muß, um als Kooperationspartner des Staates fungieren zu können. Dabei kann nicht erwartet werden, daß zunächst eine vollständige Infrastruktur gleichsam auf Vorrat eingerichtet wird, bevor die erste Unterrichtsstunde abgehalten werden kann («Alles oder Nichts-Ansatz»). Hier geht m.E. das VG Wiesbaden (Urt. v. 15.06.2004 (Az. 6 E 2394/01 (V))) fehl, wenn es andeutet, daß der Islam eine nach Auffassung des Gerichts hinreichende Organisationsstruktur wohl überhaupt nicht errichten könne, daß dies aber für die Entscheidung in einem konkreten Fall nicht maßgeblich sei. Es überrascht, daß sich das Gericht nicht die Frage stellt, ob ein solcher genereller Ausschluß einer bedeutenden Religionsrichtung nicht Anlaß geben muß, die bislang auf christliche Konfessionen und vergleichbar institutionalisierte Religionen ausgerichtete Verfassungsinterpretation zu überdenken. Für eine Übergangsphase wird eine Art prinzipiengeleiteter Improvisation erforderlich, die in Modellen Wege zur erfolgreichen Einführung von Dauerlösungen erprobt.

In Nordrhein-Westfalen wurde der Weg beschritten, als Übergangslösung eine weitgehend staatlich initiierte und bestimmte «Islamische Un-

terweisung» in mittlerweile über 100 Schulen einzuführen. Dieses Modell ist ausdrücklich als Überbrückung ausgewiesen, wirft aber doch erhebliche verfassungsrechtliche Probleme auf, weil es dem Konzept des Art. 7 Abs. 3 GG widerspricht. Muslimische Verbände haben sich gegen dieses als «außengesteuert» empfundene Modell gewehrt. Seit der genannten Leitescheidung des Bundesverwaltungsgerichts scheint man Konsenslösungen auszuloten, zumal der bestehende Unterricht offenbar weitgehend sehr gut angenommen wird und in der praktischen Ausgestaltung auch gewisse Spielräume offenläßt. In Niedersachsen wurde in engerer Kooperation mit einem sehr breiten Spektrum von Verbänden (einschließlich der DITIB, der Repräsentanz der türkischen Religionsbehörde in Deutschland) in Modellschulen aller Regierungsbezirke islamischer Religionsunterricht eingeführt, auch hier mit offenbar erfreulicher Resonanz. In Bayern und in Rheinland-Pfalz wird solcher Unterricht in jeweils einer Modellschule angeboten, wobei die Ausweitung von vielen Seiten dringend gewünscht wird. Baden-Württemberg wird demnächst mit Modellschulen in allen Regierungsbezirken folgen. Bei alledem darf die unmißverständliche verfassungsrechtliche Vorgabe eines bekenntnisorientierten Unterrichts nicht aus den Augen verloren werden. Gut gemeinter staatlicher Paternalismus würde dem nicht gerecht.

Die Lösung der Umsetzungsprobleme ist meines Erachtens darin zu suchen, daß die notwendigen Selbstorganisationsmaßnahmen der Muslime von staatlicher Seite zwar bis auf Benennung und Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht beeinflußt, aber doch technisch unterstützt werden. Dies scheint mir auf lokaler Ebene wie auch auf regionaler möglich zu sein. Einigt sich eine hinreichend repräsentative Gruppe von Muslimen darauf, daß ein Schulprojekt eingeführt wird, und legt sie einen dementsprechenden Lehrplan sowie Vorschläge für geeignetes Lehrpersonal vor, so müßte ein staatlich organisierter Islamunterricht – zunächst ohne Versetzungsrelevanz der Benotung – z.B. im Rahmen eines Schulversuchs möglich sein. Auch dies ist eine improvisierte Zwischenlösung, die aber dem Anliegen des Art. 7 Abs. 3 GG deutlich näher steht als staatlich gelenkte Lösungen. Entsprechende Schulversuche sind im Jahre 2003 in Niedersachsen und an einer Versuchsschule in Bayern (Grundschule Brucker Lache in Erlangen) angelaufen. Ich möchte mich hier auf die Erlanger Erfahrungen beschränken, mit denen ich intensiv vertraut bin.

Zu Beginn des Schuljahres 2003/2004 wurde an einer Erlanger Grundschule (Brucker Lache) ein Schulversuch im Fach «Islamunterricht» eingerichtet. Die Ausarbeitung des Lehrplans und die Auswahl von Lehrkräften ist in Kooperation zwischen der Islamischen Religionsgemeinschaft Erlangen, weiteren Repräsentanten von Muslimen in Bayern und dem Schulministerium erfolgt. Der Unterricht wird bekenntnisorientiert und in deutscher

Sprache erteilt. Damit wurde erstmalig im Geltungsbereich von Artikel 7 Absatz 3 GG der Weg zu einem nicht nur beschreibenden islamischen Religionsunterricht in enger Kooperation mit den betroffenen Muslimen beschritten. Die Bezeichnung als «Islamunterricht» soll deutlich machen, daß es sich hier noch nicht um die grundgesetzlich geregelte «Vollstufe» eines Islamischen Religionsunterrichts handelt, daß aber andererseits auch nicht das wegen des Gebots religiöser Neutralität des Staates verfassungsrechtlich fragwürdige Modell einer staatlich geschaffenen und nur beschreibenden «islamischen Unterweisung» angestrebt wird.

Die Einrichtung des Erlanger Schulversuchs beruht auf mehrjähriger intensiver Vorarbeit vor Ort und später auch im Schulministerium. Eine zugleich inhaltlich und personell selbstbestimmte wie auch rechtskonforme Unterrichtung in religiösen Dingen entsprechend dem bestehenden Unterricht für Angehörige anderer Religionsgemeinschaften empfinden viele Muslime als wichtigen Beitrag zur erforderlichen Integration in die deutsche Gesellschaft. Zwar gab es in Bayern schon seit den 80er Jahren einen muttersprachlichen Ergänzungsunterricht für Schüler türkischer Herkunft, in dessen Rahmen auch eine – deskriptive – islamische Unterweisung erteilt wurde. Dieser in türkischer Sprache und von nur temporär anwesenden türkischen Entsendelehrern erteilte Unterricht fand seinen guten Sinn in der Erwartung, daß die Schüler in absehbarer Zeit in das Herkunftsland zurückkehren würden und auf diese Weise ihrer heimatlichen Kultur nicht entfremdet würden. Mit den geänderten Lebensperspektiven konnte dieses Modell nicht Schritt halten. Zudem konnten die vielen Schülerinnen und Schüler nicht-türkischer Herkunft nicht erreicht werden.

Seit den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts entstanden vergleichsweise enge Kontakte unter verschiedenen muslimischen und kulturellen Organisationen. Zur gleichen Zeit bildete sich unter Mitwirkung des damaligen Oberbürgermeisters der Stadt Erlangen die Christlich-Islamische Arbeitsgemeinschaft, die sich der Mithilfe bei der Lösung lokaler Probleme von Muslimen bei der Ausübung ihrer Religion widmet. Über die Jahre wurde zunehmend klar, daß es einen Bedarf für Muslime gab und gibt, sich in einer Religionsgemeinschaft zusammenzuschließen, die sich im Schwerpunkt mit der Pflege des religiösen Lebens und der Durchsetzung religiöser Belange, darunter auch einer Initiative zur Etablierung eines islamischen Religionsunterrichts in den örtlichen Schulen befassen sollte. Einige Mitglieder bestehender muslimischer Vereine machten sich in intensiver Arbeit daran, alle möglicherweise interessierten Muslime in der Stadt über Organisationen oder auch persönliche Bekanntschaft und öffentliche Informationen zu erreichen, um auszuloten, inwieweit tatsächlich Interesse an der Pflege islamisch-religiöser Belange besteht. Unter anderem als Ergebnis dieser Bemühungen entstand im Jahre 1999 die Islamische Religionsgemeinschaft Erlangen

(IRE). Sie zeichnet sich dadurch aus, daß sie eine vergleichsweise beträchtliche Zahl von Individuen (keine juristischen Personen) als Mitglieder hat, wobei die örtlich oft bestehenden ethnischen Grenzen überwunden sind. Die Mitglieder stammen aus einer Vielzahl von Herkunftsländern zwischen Bosnien, Albanien, der Türkei, Nordafrika, dem Nahen und Mittleren Osten und dem indischen Subkontinent sowie zunehmend aus Deutschland. Vereint sind Muslime sunnitischer und schiitischer Ausrichtung.

Im Jahr 1999 stellte die IRE einen Antrag auf Einrichtung eines Schulversuchs zum islamischen Religionsunterricht an Erlanger Schulen mit hohem muslimischem Schüleranteil. Zugleich war über den Christlich-Islamischen Arbeitskreis, an dem auch Universitätsangehörige beteiligt sind, eine enge Kooperation mit der ortsansässigen Universität entstanden, daneben auch sehr gute Kontakte zur Stadtspitze und den örtlichen Vertretern des politischen Lebens, dem Ausländerbeirat und nicht zuletzt auch zu den Großkirchen. Die Idee eines solchen Schulversuchs fand einhellige Unterstützung unter allen Genannten über die unterschiedlichen politischen Ausrichtungen hinweg. Als günstig erwies sich die Möglichkeit, einen solchen Schulversuch zugleich wissenschaftlich zu begleiten. Hierzu gründeten Professoren verschiedener Fakultäten ein Interdisziplinäres Zentrum für Islamische Religionskunde an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, das einen organisatorischen Rahmen für die geplante Kooperation abgibt. Auch dieses Zentrum pflegt engen Kontakt zu den örtlichen Muslimen, die zudem in seinem Beirat vertreten sind. Im universitären Rahmen wurde parallel zum Antrag auf Einrichtung eines Schulversuchs Schritte unternommen, um eine künftige Ausbildung islamischer Religionslehrer zu konzipieren, auch dies wiederum in enger Kooperation mit den örtlichen Muslimen. Vertreter des Schulministeriums und der Landespolitik wurden nach Erlangen eingeladen, um sich ein Bild von den örtlichen Verhältnissen machen zu können. In der Folge beschloß der Bayerische Landtag im Jahr 2002 in einer am Ende von allen Fraktionen getragenen Entschliebung, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen Schulversuche im islamischen Religionsunterricht eingerichtet werden sollten, wobei die Städte Erlangen und München als mögliche Standorte explizit benannt wurden.

In der Folgezeit initiierte das bayerische Schulministerium entsprechend der genannten Entschliebung einen «Runden Tisch», zu dem alle bekannten überörtlichen muslimischen Organisationen und auch Vertreter der IRE eingeladen wurden. Dabei verstand sich das Schulministerium von vornherein nur als Moderator. Das ministerielle Anliegen ging offenbar dahin, auszuloten, ob Muslime auch auf Landesebene sich in den Grundzügen auf das Konzept eines islamischen Religionsunterrichts einigen könnten; es war wichtig, festzustellen, daß der Erlanger Schulversuch nicht etwa ein rein örtliches Spezifikum sei, welches schon auf Landesebene nicht auf Akzep-

tanz stoßen würde. In den Verhandlungen am runden Tisch wurde schnell deutlich, daß es aus theologischen Gründen keine einheitliche Position aller Muslime unter Einschluß der Aleviten würde geben können. Da aus Rechtsgründen nicht verlangt werden kann, daß alle Muslime sich zu einem einzigen Ansprechpartner zusammenschließen, um entsprechenden Unterricht zu ermöglichen, wurde offenbar schnell Einigkeit darüber erzielt, daß die alevitische Seite ein eigenes Projekt betreiben könne und werde. Ein entsprechender Antrag liegt dem Ministerium vor.

Nach vielfachen Beratungen auf Erlanger und bayerischer Ebene sowie im Schulministerium wurde schließlich eine Lösung entwickelt, die dem religiösen Kernanliegen der Muslime ebenso Rechnung trägt wie dem unabweisbaren Sicherheitsbedürfnis der staatlichen Verwaltung. Es ist in Rechnung zu stellen, daß eine stabile Selbstorganisation von Muslimen noch sehr jungen Datums ist, und daß deshalb gegenwärtig nicht leicht geklärt werden kann, ob die bestehenden Gemeinschaften bereits die Qualität eines «Ansprechpartners» im Sinne des Artikels 7 Absatz 3 GG darstellen. Auch liegt es im Interesse aller Beteiligten, nicht zuletzt der Muslime selbst, daß etwaige extremistische Einflüsse von der Konzeption und Ausführung eines islamischen Religionsunterrichts ferngehalten werden. Deshalb wurde der Weg beschritten, zunächst in lokalen Modellen bei günstigen Voraussetzungen auszuloten, inwieweit ein islamischer bekenntnisorientierter Religionsunterricht begonnen und weiterentwickelt werden kann.

Auf muslimischer Seite werden hierbei zwei Kernanliegen erkennbar: Es muß die Befürchtung ausgeschlossen werden können, daß Nichtmuslime durch die Bestimmung von Lehrplaninhalten Einfluß auf die islamische Glaubenslehre nehmen können. Vielmehr ist sicherzustellen, daß die inhaltliche Letztverantwortung für Glaubenssätze immer bei den Muslimen verbleibt. Vergleichbares gilt für die Bestellung von Lehrkräften, die ja einen bekenntnisorientierten Unterricht erteilen sollen. Eine enge Kooperation zwischen der staatlichen Verwaltung und den betroffenen Muslimen ist deshalb unerlässlich und wohl auch der Garant für den Erfolg eines solchen Modells.

Andererseits ist staatliche Unterstützung über die ohnehin bestehenden organisatorischen Aufgaben hinaus zumindest für absehbare Zeit unerlässlich. Die IRE verfügt nicht über theologisch und religionspädagogisch gebildetes Fachpersonal, das Lehrpläne in völlig eigenständiger Verantwortung ausarbeiten könnte. Deshalb hat die IRE von vornherein um entsprechende Unterstützung seitens des Schulministeriums gebeten. Im Ministerium wird zudem geprüft, ob rechtliche Bedenken gegen Teile des vorgeschlagenen Curriculums bestehen. Auch dies ist ein Anliegen, das durchaus von Muslimen selbst vorgetragen wird. Auf diese Weise läßt sich in enger Kooperation ein Modell entwickeln, das zugleich den Muslimen die Definitions- und

über ihre Glaubenssätze beläßt als auch die Bedürfnisse des Staates nach Qualitätssicherung und Rechtskonformität realisiert. Dasselbe gilt für den Modus zur Bestellung von Lehrkräften.

Am Schulversuch nehmen sämtliche in Betracht kommenden muslimischen Kinder teil. Die Teilnahme ist freiwillig. Praktische Alltagserfahrungen zeigen wichtige positive Effekte, wenn etwa der Beginn des Schuljahres mit einem Gottesdienst begangen wird, an dem auch die muslimischen Kinder mit ihren Lehrkräften gleichermaßen präsent sind, oder wenn aggressive Ablehnung anderer Religionszugehörigkeiten und deren Symbole durch einzelne Schüler «auf dem kleinen Dienstweg» durch Einbeziehung der muslimischen Lehrkraft ausgeräumt werden können. Nachfragen aus anderen Schulen schlossen sich bereits an. All dies ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß Befürchtungen, der Islamunterricht könne für viele potentielle Teilnehmer unattraktiv sein, nicht der Realität entsprechen.

Werden keine schnellen ersten Schritte in Richtung auf einen islamischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen realisiert, so sind die Alternativen stets zu bedenken. Daß Koranschulen einen solchen Unterricht nicht ersetzen können und z.T. auch deutlich andere Ausrichtungen pflegen als sie ein solcher Unterricht hätte, dürfte mittlerweile Allgemeingut sein. Im übrigen steht auch Muslimen grundsätzlich der Weg zur Gründung von Privatschulen offen. Eine wesentliche Hürde wird in der Regel neben den inhaltlichen Voraussetzungen die Finanzierung darstellen. Zwar ist der Staat verpflichtet, einen erheblichen Teil der Kosten von Privatschulen zu übernehmen. Auch die restlichen Anteile dürften jedoch eine Bevölkerungsgruppe, die im Durchschnitt eher zu den weniger begüterten Teilen der Bevölkerung zählt, meist eine Überforderung darstellen. Eine Finanzierung durch ausländische Geldgeber ist allerdings möglich, wenn auch nicht in jedem Falle wünschenswert. Die jüngsten Auseinandersetzungen um die König Fahd-Akademie in Bonn mögen als Beispiel genügen. Daneben wurden inhaltliche Bedenken geäußert, deren rechtliche Tragfähigkeit allerdings zweifelhaft ist. Die baden-württembergische Schulverwaltung hat im Jahre 2000 einen Antrag auf Genehmigung einer islamischen Grundschule u.a. mit der Begründung abgelehnt, daß sie integrationshinderlich wirken könne. Das VG Stuttgart hat diese Entscheidung bestätigt.

Ungeachtet der rechtlichen Beurteilung solcher Bedenken muß berücksichtigt werden, daß der Trend zu Privatschulen in dem Maße zunehmen wird, in dem sich muslimische Eltern und Schüler im Konzept öffentlicher Schulen nicht hinreichend wiederfinden. Die Etablierung eines grundgesetzkonformen Islamischen Religionsunterrichts dürfte ein wesentlicher Schritt zu höherer Akzeptanz sein, sind doch bislang die Schüler auf den Ethikunterricht oder auf Projekte einer alleine staatlich verantworteten, nicht bekenntnisorientierten islamischen Unterweisung verwiesen.

Lehrerbildung

Die Ausbildung islamischer Religionslehrer muß wie die anderer Religionslehrer auf Dauer in ordentlichen Studiengängen erfolgen. Die Universität Erlangen-Nürnberg hat erstmals in Deutschland einschlägige Veranstaltungen unter der Ägide muslimischer Gastprofessoren aus der Türkei angeboten und jüngst eine Professur für Islamische Religionspädagogik besetzt. Vergleichbare Initiativen wurden an den Universitäten Münster und Frankfurt a.M. durch Einrichtung von Lehrstühlen für islamische Theologie umgesetzt. Auch an der Universität Osnabrück wird in Kooperation mit ausländischen Institutionen die Ausbildung islamischer Religionslehrer betrieben. In Baden-Württemberg werden gerade die ersten Lehrkräfte für die geplanten Schulversuche in Sonderkursen ausgebildet. Erweiterungen sind unerlässlich. Zwei adäquat ausgestattete Professuren für islamische Theologie und islamische Religionspädagogik pro Standort sind als Minimum anzusehen.

Schluß

Die aus vielerlei Gründen notwendige Etablierung eines islamischen Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen steht noch am Anfang. Hierbei sind einige rechtliche Hürden zu überwinden, viel mehr noch muß aber über die vorrechtlichen Rahmenbedingungen Klarheit geschaffen werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf erste Schritte, die sich noch nicht auf einen in allen Einzelheiten bereits fixierten rechtlichen Rahmen beziehen können. Häufig sind Schwierigkeiten durch Transparenz, auch durch das offene, vorurteilslose Gespräch zwischen den Beteiligten am nachhaltigsten zu beseitigen. Im übrigen werden Muslime in Europa nicht umhin kommen, ihren Glauben zu erklären und verbreiteten Ängsten, welche sich z.B. auf die Präsentation des Islam in Ländern wie Saudi-Arabien, Iran oder Nigeria beziehen, dadurch zu begegnen, daß sie ihr eigenes Verständnis des Islam in freiheitlichen demokratischen Grundordnungen demonstrieren. Islamische Bildungsarbeit ist hierfür eine erste Priorität. Europaweit steckt man insofern noch in den Anfängen, was nicht zuletzt von Muslimen selbst beklagt wird. Solange die Betreuung muslimischer Gemeinden weitgehend eine Angelegenheit ehrenamtlicher, mit meist recht begrenzten Ressourcen und nicht selten wenig vertieften Kenntnissen ausgestatteten Personen vorbehalten bleibt, besteht auch ein deutliches Gefährdungspotential, daß selbsternannte, extremistisch ausgerichtete Personen wenig informierte Gemeindemitglieder um sich scharen; auch dies prangern viele Muslime ausdrücklich an.

Ein Defizit ist insoweit auch in den teilweise bestehenden Mechanismen eines «Imports» von Lehrern oder Imamen z.B. aus der Türkei nach Deutsch-

land oder aus Algerien und Marokko nach Frankreich zu erkennen. Problematisch hierbei ist, daß dieser Personenkreis meist nur wenige Jahre (4-5) vor Ort bleiben darf, die Sprache des Aufenthaltslandes teils unzulänglich beherrscht und die dortigen Lebensverhältnisse und Bedürfnisse der Muslime nicht kennt. Verständliche Versuche ausländischer Staaten, möglichst Einfluß auf «ihre» Emigranten auch im neuen Aufenthalts- und Heimatland zu behalten, wirken letztlich wenig hilfreich. Die Einrichtung von Ausbildungsstätten vor Ort und mit orts- und sprachkundigem Personal ist unerlässlich, ohne daß deshalb eine zwanghafte «Nationalisierung» des Islam betrieben werden darf. Die externe Abhängigkeit wird freilich erst dann nachhaltig vermindert, wenn die Einkünfte der Betroffenen aus inländischen Quellen finanziert werden.

Bei alledem sollte nicht übersehen werden, daß wir es auch mit einem Souveränitätsproblem zu tun haben. Manche Repräsentanten islamisch geprägter Staaten erheben bisweilen recht unverhohlenen Anspruch auf Mitsprache in Angelegenheiten der Immigranten. Dies ist im Grundsatz durchaus natürlich und legitim im Hinblick auf eigene Staatsangehörige und insbesondere dann, wenn sich diese nur vorübergehend im Ausland aufhalten. Sind jedoch die Lebensperspektiven dieses Personenkreises mehr und mehr auf einen dauerhaften Verbleib im Zielland gerichtet, so erscheint es notwendig, solchem Ansinnen entgegenzutreten. Sachliche Kooperation ist erwünscht, Druck ist abzuwehren.

Letztlich wird sich der erkennbare Bedarf nur durch einen Islamischen Religionsunterricht in deutscher Sprache als ordentliches Lehrfach decken lassen. Haben sich muslimische «Ansprechpartner» in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise und Ausrichtung konstituiert und gesetzeskonforme Lehrpläne vorgelegt, so ist der Anspruch aus Art. 7 Abs. 3 GG auf breiter Linie einzulösen, also überall dort, wo eine Mindestzahl muslimischer Schüler zusammentrifft. Auf dem Weg dorthin sind verfassungsorientierte Modelle erfolgversprechend. Fachlicher Austausch unter den in den verschiedenen Bundesländern Beteiligten ist wünschenswert, ja notwendig. Die Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat im Jahre 2005 gemeinsam mit den Universitäten Bayreuth und Erlangen-Nürnberg (Professur für Islamische Religionspädagogik und Lehrstuhl des Verfassers) eine einschlägige, sehr gut angenommene Fachtagung veranstaltet, die im zweijährigen Rhythmus wiederholt werden soll (nächster Tagungstermin 22./23. Februar 2007).

Insgesamt ist zu bedenken, daß ein islamischer Religionsunterricht unter maßgeblicher Beteiligung von Muslimen in deutscher Sprache und unter deutscher Schulaufsicht sowohl der Identitätsbildung der muslimischen Jugend als auch dem Integrationsziel um einiges förderlicher sein dürfte als die bestehende Alternative gänzlich fehlender Unterrichtung oder teils

wenig transparent agierender privater Einrichtungen. Für die Muslime in Deutschland ist die Anerkennung als mit den christlichen und jüdischen Religionsgemeinschaften gleichberechtigte Gemeinschaft von eminenter Bedeutung. Wer selbstverständlich «dazugehört», von dem darf man auch über die selbstverständliche Rechtstreue hinaus eine positive Eingliederung in die bestehende Gesellschaftsordnung erwarten. Umgekehrt gilt dies ebenso: Wer die unerläßlichen gemeinsamen Grundlagen – zu denen auch Religionsfreiheit gehört! – anerkennt, gehört «dazu» und sollte willkommen sein. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Die hier erörterten Fragen werden auf umfassender empirischer Basis in der im Erscheinen befindlichen, vom Verfasser betreuten Dissertation von *Myrian Dietrich* (Islamischer Religionsunterricht – Rechtliche Perspektiven, Peter Lang Verlag) behandelt. Weitere einschlägige Publikationen sind: *Aslan*, Religiöse Erziehung der muslimischen Kinder in Deutschland und Österreich, Stuttgart 1998; *Anger*, Islam in der Schule, Berlin 2003, insbes. 350 ff; *Spriewald*, Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an deutschen Schulen, Berlin 2003; *Emenet*, Verfassungsrechtliche Probleme einer islamischen Religionskunde an öffentlichen Schulen, Frankfurt a.M. u.a. 2003; vgl. auch *Özgül*, Aktuelle Debatten zum Islamunterricht in Deutschland, Hamburg 1999; *Baumann* (Hrsg.), Islamischer Religionsunterricht, Frankfurt a.M. 2001, *Oebbecke*, Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht, 2003, *Schneiders/Kaddor* (Hrsg.), Muslime im Rechtsstaat, Münster 2005.